Planzeichnung:

Bebauungsplan Nr. 47

"Saurer-Werkstatt am Galgenbachweg"

Grundstücksflurnummer: 357/Teil der Gemarkung Neufahrn

Planfertiger:

Bauamt der Gemeinde Neufahrn

Datum

gefertigt am:

4. April 1986

geändert am:

5. Juni 1986

gemäß Gemeinderatsbeschluß vom 26.05.86

ergänzt am:

1. Sept. 1986

gemäß Ferienausschußbeschluß vom 25.08.86

Die Gemeinde Neufahrn, Landkreis Freising, erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1, der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), des Art. 91 Abs. 3 i.V. mit Art. 7
Abs. 1 Satz 1 der Bayer. Bauordnung (BayBO), der Baunutzungsverordnung
(BauNVO), der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan und der
Planzeichenverordnung, in den jeweils gültigen Fassungen, diesen Bebauungsplan

als

SATZUNG

A) FESTSETZUNCEN

1. Geltungsbereich

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

.. Art der baulichen Mitzung



Das Bauland ist nach § 8 BauNVO als Gewerbegebiet festgesetzt.

Auf dem Grundstück ist ausschließlich ein Kraftfahrzeugbetrieb mit Werkstatt- und Ausstellungsgebäude zulässig.

3. Maß der baulichen Nutzung

1 Vollgeschoß zwingend festgesetzt

CFZ = 0.35

Geschoßflächenzahl als Höchstwert festgestzt

TH z.B 8.80 Firsthöhe in Metern über Oberkante Gehsteig und Gelände

4. Bauweise

Es wird offene Bauweise festgesetzt

5. Die Stellung und Gestaltung der baulichen Anlage

SD a)

Zulässig sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 22°

5)

Die Dachdeckung erfolgt mit Flachdachpfannen naturrot

Firstrichtung der zu planenden Gebäude

d)

Fassadenmaterialien und Fassadenanstriche sind in greller

oder stark reflektierender Ausführung unzulässig

Für die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Änderung und den Betrieb von Werbeanlagen besteht über die Vor-

schrift des Art. 85 BayBO hinaus Genehmigungspflicht.

Bewegte Lichtwerbung, Laufschriften u.ä. sind unzu-

lässig.

6. Überbaubare Flächen

Baugrenze

7. Straßenbegrenzungslinie
Einfahrt

8. Einfriedungen

Einfriedungen sind entsprechend der Satzung über Einfriedungen in der Gemeinde Neufahrn durchzuführen.

9. Grünordnung

10.

a) Der Eingrünungs- und Freiflächengestaltungsplan, der Bestandteil des Bauantrages wird, wird auch zum Bestandteil des Bebauungsplanes erklärt.

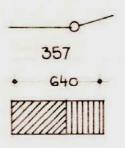
b) Zeitpunkt der Pflanzung

Pflanzungen müssen jeweils spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Gebäude durchgeführt sein.

Bauvorhaben sind vor Bezug an die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung anzuschließen. Der zulässige Emissionswert für Lärm wird auf höchstens 62 dB (A) festgesetzt.

B) HINWEISE

Bauvorhaben sind gegen hohes Grundwasser entsprechend zu sichern.



bestehende Grundstücksgrenze Flurstücksnummer Maßzahl in Metern; z.B. 6,40 m bestehende Gebäude

C) VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 01.04.1986.

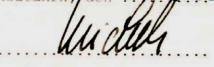
die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß wurde or süblich bekannt
gemacht am 10.04.1986



Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 04.04. wurde mit der Begründung gem. 2a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 18.04. 86 bis 20.05.86 öffentlich ausgelegt.

Neufahrn, den 0.109.86



1. Bürgermeister



Die Gemeinde Neufahrn hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 26.05.1986 den Bebauungsplan gem. § 10 BBauG in der Fassung vom 05.96.86 als Satzung beschlossen.

Neufahrn, den 0170986

1. Bürgermeister

3. Die Regierung von Oberbayern hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 16.0).86 Nr 10-16.05 gem. § 11 BBauG ge-

München den 10. 0KT. 1986

ADr. Simon

Breilungsdirektor

Regierung von Oberbayem

4. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 18.03.86 gem. § 12 BBauG ortsüblich bekannt gemacht.



Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsver-

bindlich.

Neufahrn,

1. Bürgermeister